

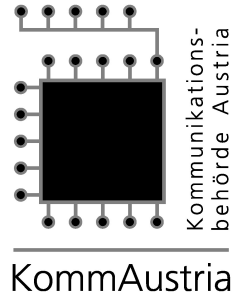
Behörde (Anschrift, Telefon, Telefax, E-Mail, DVR)

**Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)**

bei der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH

Mariahilfer Straße 77-79, 1060 Wien

Telefon: 01/58058-0, Telefax: 01/58058-9191, E-Mail: rtr@rtr.at



A  
p.A. B GmbH

**Zahl** (Bitte bei Antworten angeben!)  
KOA 2.300/12-004

Sachbearbeiter/in  
Mag. Zykan, LL.M.

☎ Nebenstelle  
454

Datum  
13.06.2012

Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) hat durch Senat II, bestehend aus dem Vorsitzenden-Stellvertreter Dr. Florian Philipitsch, LL.M. als Senatsvorsitzenden und den weiteren Mitgliedern Dr. Susanne Lackner und Mag. Michael Truppe, im Rahmen ihrer Rechtsaufsicht über private Rundfunkveranstalter gemäß § 2 Abs. 1 Z 6 und § 13 Abs. 6 iVm Abs. 3 Z 3 KommAustria-Gesetz (KOG), BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 125/2011, wie folgt entschieden:

## Straferkenntnis

Sie haben als gemäß § 9 Abs. 2 Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG), BGBl. Nr. 52 idF BGBl. I Nr. 100/2011, für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften strafrechtlich verantwortlicher Beauftragter der B GmbH in X, zu verantworten, dass in den Satellitenfernsehprogrammen „C“ und „D“ der Spielfilm „Auf der Suche nach Mr. Goodbar“ am 28.08.2011 von ca. 04:44 bis ca. 06:54 Uhr ausgestrahlt wurde, welcher Szenen enthält, die die körperliche, geistige oder sittliche Entwicklung von Minderjährigen beeinträchtigen können, ohne durch die Wahl der Sendezeit oder sonstige Maßnahmen sicherzustellen, dass diese Sendung von Minderjährigen üblicherweise nicht wahrgenommen wird.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschriften verletzt:

§ 64 Abs. 2 in Verbindung mit § 42 Abs. 2 Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G) BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 16/2012, in Verbindung mit § 9 Abs. 2 VStG

Wegen dieser Verwaltungsübertretungen wird über Sie folgende Strafe verhängt:

Geldstrafe von	falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von	Freiheitsstrafe von	Gemäß
1.500,- Euro	2 Tagen	-	§ 64 Abs. 2 AMD-G iVm §§ 16 und 19 VStG

Weitere Verfügungen (zB Verfallsausspruch, Anrechnung von Vorhaft):

Gemäß § 9 Abs. 7 VStG haftet die B GmbH für die verhängten Geldstrafen sowie die Verfahrenskosten zur ungeteilten Hand.

Ferner haben Sie gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes (VStG) zu zahlen:

- **150,- Euro** als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens, das sind 10 % der Strafe (je ein Tag Freiheitsstrafe wird gleich 15 Euro angerechnet);
- **-- Euro** als Ersatz der Barauslagen für

Der zu zahlende **Gesamtbetrag** (Strafe/Kosten/Barauslagen) beträgt daher

**1.650,- Euro**

### Zahlungsfrist:

Wird keine Berufung erhoben, so ist der Bescheid sofort vollstreckbar. Der Gesamtbetrag (Strafe, Kosten, Barauslagen) ist sodann unverzüglich entweder mit dem beiliegenden Zahl(Erlag)schein zu überweisen oder unter Mitnahme dieses Bescheides bei der Behörde einzuzahlen. **Bei Verzug** muss damit gerechnet werden, dass der Betrag – ohne vorhergehende Mahnung – **zwangsweise eingetrieben** und im Fall seiner Uneinbringlichkeit die **Ersatzfreiheitsstrafe vollstreckt** wird.

### Begründung:

#### 1. Gang des Verfahrens

Mit rechtskräftigem Bescheid der KommAustria vom 25.01.2012, KOA 2.300/11-035, wurde gemäß §§ 60, 61 Abs. 1 und 62 Abs. 1 AMD-G festgestellt, dass die B GmbH die Bestimmung des § 42 Abs. 2 AMD-G dadurch verletzt hat, dass sie am 28.08.2011 von ca. 04:44 bis ca. 06:54 Uhr in den von ihr veranstalteten Satellitenfernsehprogrammen „C“ und „D“ den Spielfilm „Auf der Suche nach Mr. Goodbar“ ausgestrahlt hat, welcher Szenen enthält, die die körperliche, geistige oder sittliche Entwicklung von Minderjährigen beeinträchtigen können, und sie nicht durch die Wahl der Sendezeit oder sonstige Maßnahmen sichergestellt hat, dass diese Sendung von Minderjährigen üblicherweise nicht wahrgenommen wird.

Mit Schreiben vom 17.02.2012 forderte die KommAustria die B GmbH auf bekanntzugeben, ob im Zeitpunkt der Ausstrahlung des gegenständlichen Spielfilms ein für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften strafrechtlich verantwortlicher Beauftragter im Sinne des § 9 Abs. 2 VStG bestellt war.

Mit Schreiben vom 23.02.2012 gab die B GmbH bekannt, dass A im Zeitpunkt der Ausstrahlung des gegenständlichen Spielfilms zum für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften strafrechtlich verantwortlichen Beauftragten im Sinne des § 9 Abs. 2 VStG bestellt war.

Hierauf leitete die KommAustria mit Schreiben vom 27.02.2012, KOA 2.300/12-002, im Hinblick auf die Ausstrahlung des Spielfilms „Auf der Suche nach Mr. Goodbar“ am 28.08.2011 von ca. 04:44 bis ca. 06:54 Uhr in den Satellitenfernsehprogrammen „C“ und „D“, welcher Szenen enthält, die die körperliche, geistige oder sittliche Entwicklung von Minderjährigen beeinträchtigen können, ohne dass durch die Wahl der Sendezeit oder sonstige Maßnahmen sichergestellt war, dass diese Sendung von Minderjährigen üblicherweise nicht wahrgenommen wird, gegen den Beschuldigten als für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften strafrechtlich verantwortlichen Beauftragten der B GmbH ein Verwaltungsstrafverfahren ein und forderte diesen zur Rechtfertigung auf.

Der Beschuldigte erstattete keine Rechtfertigung und erschien auch nicht persönlich zu einer Einvernahme vor der KommAustria.

#### 2. Entscheidungsrelevanter Sachverhalt

Auf Grund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

Die B GmbH ist auf Grund des Bescheides der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) vom 10.11.2008, KOA 2.100/08-145, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung des Satellitenfernsehprogramms „C“, sowie auf Grund des Bescheides der KommAustria vom 30.12.2010, KOA 2.135/10-003, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung des Satellitenfernsehprogramms „D“.

Am 28.08.2011 strahlte die B GmbH von ca. 04:44 bis ca. 06:54 Uhr den Spielfilm „Auf der Suche nach Mr. Goodbar“ in ihren Satellitenfernsehprogrammen „C“ und „D“ aus. Der Inhalt des Films wird auf der Website der B GmbH wie folgt geschildert: „Während sie tagsüber ganz in ihrem Beruf als Lehrerin für gehörlose Kinder aufgeht,

streift Theresa nachts durch die Straßen auf der Suche nach flüchtiger Zuneigung und harten Drogen. Eines Abends lernt sie in einer Spelunke den jungen Tony kennen und die Situation spitzt sich zu... Diane Keaton verkörpert erschütternd überzeugend die sensible Protagonistin dieser psychologischen Studie. Auch für Nebendarsteller und Kamera gab es Oscarnominierungen.“

Der Film enthält einerseits Darstellungen intensiver sexueller Handlungen, etwa um 06:02 Uhr eine Szene, in der es zwischen den Protagonisten Tony und Theresa zu Oralverkehr kommt. Weiters verbale Beschreibungen häuslicher Gewalt, etwa in einer Szene zwischen Theresa und ihrem Vater um etwa 06:15 Uhr. Darüber hinaus werden der Konsum von verschiedenen Drogen, unter anderem um etwa 06:18 und um etwa 06:49 Uhr, und drastische Gewaltanwendung, etwa wenn um ca. 06:27 Uhr Theresa von Tony verprügelt wird, explizit dargestellt. In der Schlusszene, die etwa um 06:52 Uhr beginnt, wird gezeigt, wie Theresa vom Charakter Gary in flackerndem Stroboskoplicht vergewaltigt wird, Gary ein Messer zückt und auf sie einsticht. Es sind spitze Schreie des Opfers zu hören und Blut spritzt. Der Film endet um etwa 06:54 Uhr mit einer Nahaufnahme des Gesichts der sterbenden Theresa im Stroboskoplicht.

Der Beschuldigte war im Zeitpunkt der Ausstrahlung der inkriminierten Sendung einer von drei Geschäftsführern der B GmbH und zum für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften strafrechtlich verantwortlichen Beauftragten der B GmbH bestellt. Er verfügt über ein monatliches Nettoeinkommen von ca. Y Euro.

### **3. Beweiswürdigung**

Die Feststellungen zu den Zulassungen der B GmbH ergeben sich aus den zitierten Bescheiden der KommAustria vom 10.11.2008, KOA 2.100/08-145, und vom 30.12.2010, KOA 2.135/10-003.

Die Feststellungen hinsichtlich des Rechtsverletzungsverfahrens gegen die B GmbH wegen der Ausstrahlung des Filmes „Auf der Suche nach Mr. Goodbar“ ergeben sich aus dem in diesem Verfahren ergangenen rechtskräftigen Bescheid der KommAustria vom 25.01.2012, KOA 2.300/11-035.

Die Feststellungen hinsichtlich der Ausstrahlung des Filmes „Auf der Suche nach Mr. Goodbar“ und dessen Inhalt ergeben sich aus den im Rechtsverletzungsverfahren vorgelegten Aufzeichnungen. Die B GmbH gestand in diesem Verfahren den ihr vorgehaltenen Sachverhalt in ihrer Stellungnahme vom 02.11.2011 vollinhaltlich zu.

Die Feststellungen hinsichtlich der Geschäftsführung der B GmbH ergeben sich aus dem offenen Firmenbuch, die Feststellungen hinsichtlich der Bestellung des Beschuldigten zum für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften strafrechtlich verantwortlichen Beauftragten der B GmbH ergeben sich aus der insofern glaubwürdigen Stellungnahme der B GmbH vom 23.02.2012.

Der Beschuldigte hat seine Einkommens-, Vermögens-, und Familienverhältnisse gegenüber der Behörde nicht offen gelegt. Daher hat die Behörde die Einkommensverhältnisse zu schätzen (siehe die rechtlichen Ausführungen unter 4.5). Der Beschuldigte ist einer von drei Geschäftsführern einer GmbH; die KommAustria geht daher vom durchschnittlichen Einkommen eines österreichischen Geschäftsführers aus. Das Bruttojahresgehalt eines österreichischen Geschäftsführers betrug im Jahr 2010 nach der Studie „Führungskräfte in Österreich“ der Kienbaum Beratungen Wien Ges.m.b.H. durchschnittlich X Euro. Dies entspricht einem monatlichen Nettoeinkommen von etwa Y Euro.

## **4. Rechtliche Beurteilung**

### **4.1. Zuständigkeit der Behörde/Rechtsgrundlagen**

Gemäß § 66 AMD-G ist Regulierungsbehörde im Sinne dieses Bundesgesetzes die gemäß § 1 KommAustria-Gesetz (KOG), BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 125/2011, eingerichtete Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria).

Gemäß § 64 Abs. 2 AMD-G begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 8.000,- Euro zu bestrafen, wer (unter anderem) die Anforderungen des § 42 AMD-G verletzt. Gemäß § 64 Abs. 5 AMD-G sind die Verwaltungsstrafen durch die KommAustria zu verhängen.

### **4.2. Zum objektiven Tatbestand**

§ 42 AMD G lautet:

„Schutz von Minderjährigen

§ 42. (1) Fernsehprogramme dürfen keine Sendungen enthalten, die die körperliche, geistige oder sittliche Entwicklung von Minderjährigen ernsthaft beeinträchtigen können, insbesondere solche, die Pornografie oder grundlose Gewalttätigkeiten zeigen.

(2) Bei Fernsehsendungen, die die körperliche, geistige oder sittliche Entwicklung von Minderjährigen beeinträchtigen können, ist durch die Wahl der Sendezeit oder durch sonstige Maßnahmen sicherzustellen, dass diese Sendungen von Minderjährigen üblicherweise nicht wahrgenommen werden.

(3) Die unverschlüsselte Ausstrahlung von Sendungen im Sinne des Abs. 2 ist durch akustische Zeichen anzukündigen oder durch optische Mittel während der gesamten Sendung kenntlich zu machen. Regelungen über die nähere Ausgestaltung optischer oder akustischer Kennzeichnungen können durch Verordnung der Bundesregierung getroffen werden.

(4) Im Besonderen muss bei Fernsehsendungen im Sinne des Abs. 2, die sich überwiegend auf die unreflektierte Darstellung sexueller Handlungen beschränken, oder die Sendungsteile beinhalten, die auf die Darstellung derartiger Inhalte reduziert sind, sofern eine Ausstrahlung nicht bereits nach Abs. 1 untersagt ist, durch Maßnahmen der Zugangskontrolle sichergestellt werden, dass diese von Minderjährigen üblicherweise nicht wahrgenommen werden können.“

Die KommAustria geht davon aus, dass der Film „Auf der Suche nach Mr. Goodbar“ geeignet ist, die körperliche, geistige oder sittliche Entwicklung von Minderjährigen im Sinne des § 42 Abs. 2 AMD G zu beeinträchtigen; dies aus folgenden Gründen:

Der Begriff der Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder sittlichen Entwicklung von Minderjährigen ist in § 42 Abs. 2 AMD-G nicht näher definiert. Aus § 42 Abs. 4 AMD-G ergibt sich mittelbar, dass der Gesetzgeber jedenfalls die „unreflektierte Darstellung sexueller Handlungen“ als Inhalt qualifiziert, der eine ebensolche Beeinträchtigung vermitteln kann (arg „Fernsehsendungen im Sinne des Abs. 2“). Weiters geht der Gesetzgeber in § 42 Abs. 1 AMD-G davon aus, dass als die Entwicklung von Minderjährigen ernsthaft beeinträchtigende Inhalte insbesondere Pornografie und grundlose Gewalttätigkeiten anzusehen sind, wobei sich das erstere Verbot nur auf die strafrechtlich relevante Pornografie bezieht (vgl. *Kogler/Trainer/Truppe*, Österreichische Rundfunkgesetze<sup>3</sup>, 525). Aus der Systematik des § 42 AMD-G ergibt sich daher, dass der Darstellung der beiden Bereiche Gewalt und Sexualität im Fernsehen ex lege ein Beeinträchtigungspotenzial für die Entwicklung Minderjähriger zuerkannt wurde.

Es ist weiters davon auszugehen, dass der Tatbestand der Beeinträchtigung der Entwicklung Minderjähriger in körperlicher, geistiger oder sittlicher Hinsicht weit zu verstehen ist und auf unterschiedliche Weise auftreten kann. Der Begriff umfasst sowohl bloße Hemmungen als auch Störungen der Entwicklung von Kindern und Jugendlichen und in letzter Konsequenz auch die direkte Schädigung Minderjähriger. Angesichts der weitgehend gleichartigen Umsetzung der dem § 42 Abs. 2 AMD-G zugrundeliegenden Richtlinienbestimmung des Art. 27 Abs. 2 AVMD-RL in § 5 Abs. 1 des Deutschen Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV), BW-GBl. 2003 S. 93 idF des Vierzehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrages vom 10.06.2010, BW-GBl. 2010 S. 762, lässt sich zur Beurteilung einer Beeinträchtigung auch auf diese Norm und die hierzu von der Kommission für Jugendmedienschutz der deutschen Landesmedienanstalten im August 2010 herausgegebenen „Kriterien für die Aufsicht im Rundfunk und in den Telemedien“ (im Folgenden: KJM-Kriterien 2010) zurückgreifen.

Demnach sind auf individueller Ebene vor allem Beeinträchtigungen durch Ängstigungen, andere psychische Destabilisierungen sowie die Übernahme von Verhaltensmustern, die zu körperlichen oder seelischen Verletzungen führen können, zu beachten. Im Hinblick auf die soziale Dimension ist es erforderlich, dass sich Minderjährige in die Gesellschaft mit ihrer Werteordnung insgesamt einfügen können. Deshalb ist zu beachten, ob bei den medialen Angeboten die freiheitlich-demokratische Grundordnung und die Grundrechte einschließlich ihrer Schranken für Kinder oder Jugendliche als zentraler Maßstab der gesellschaftlichen Werteordnung erkennbar bleiben. Wenn Kinder oder Jugendliche aufgrund ihres Alters abweichende Darstellungen z.B. im Bereich von Menschenwürde, Toleranzgebot, Schutz von Ehe und Familie und Demokratieprinzip nicht mit ausreichender Differenziertheit und Distanz verarbeiten können, ist von einer Entwicklungsbeeinträchtigung auszugehen. Im Hinblick auf die Rechte von Kindern und Jugendlichen sind Erziehungsziele auch stets die Erziehung im Geist der Freiheit, der Gleichheit, der Toleranz, der Würde, der Solidarität und des Friedens; auch eine Einwirkung von Medieninhalten auf diese Erziehungsziele ist somit bedeutsam (vgl. KJM-Kriterien 2010, Pt. 1).

Neben den rezipientenspezifischen Wirkungsfaktoren, die auf das soziale Umfeld von Kindern und Jugendlichen, ihr Alter und ihr Geschlecht abstellen, sind vor allem die angebotsspezifischen Wirkungsfaktoren für die Beeinträchtigungsmöglichkeit eines Angebotes von Relevanz. Zu diesen zählen insbesondere der Realitätsgrad, die Alltagsnähe und allfällige Identifikationsanreize bzw. lebensweltliche Orientierungsmuster für Minderjährige in der in Frage stehenden Sendung (vgl. KJM-Kriterien 2010, Pt. 2).

Im spezifischen Bereich der Gewaltdarstellung sind vor allem folgende Beurteilungskriterien maßgeblich (KJM-Kriterien 2010, Pt. 2.1):

- Kontext der Gewaltdarstellung (Gesamtkontext und Art der Einbettung in das Gesamtangebot)
- Gewalterwartung (sind Gewaltdarstellungen typisch für ein bestimmtes Angebot)
- Handlung (nachvollziehbare und logische Einbettung der Gewaltdarstellungen)
- Ausprägungen im Gesamtkontext und in Einzeldarstellungen (Quantität, Qualität, Relevanz, Intensität)
- Folgen von Gewalt (realistische Gestaltung, Gewaltverharmlosung)
- Spannung (Überforderung von Kindern durch anhaltende Spannung)
- Identifikationsanreize durch Subjekte und Objekte der Gewalt
- Angebotsinterne Bewertung der Gewalt (Darstellung als Konfliktlösungsstrategie, Legitimation und Sanktionierung von Gewalt etc.)
- Formale Gestaltung (Verstärkung/Abschwächung durch Stilmittel wie Schnitt, akustische Unterlegung, Kameraführung)

Auch für den Bereich der Darstellung von Sexualität, der unterhalb der Schwelle der verbotenen Darstellungen im Sinne des § 42 Abs. 1 („harte“ Pornografie) bzw. Abs. 4 AMD-G („relative“ Pornografie) liegt, lassen sich spezifische Beurteilungskriterien für Angebotseigenschaften heranziehen, die Kindern und Jugendlichen eine Übernahme problematischer sexueller Verhaltensweisen, Einstellungen und Rollenbilder nahe legen, die sie überfordern, verunsichern oder ängstigen und so dazu beitragen können, ihre psychosoziale und psychosexuelle Entwicklung zu beeinträchtigen oder zu gefährden (KJM-Kriterien 2010, Pt. 2.2):

- Kontext der Sexualdarstellung (Gesamtkontext und Art der Einbettung in das Gesamtangebot)
- Intention der Sexualdarstellung (Aufklärung, Informationsvermittlung, Ansprechen der sexuellen Affekte, sexuelle Stimulation, Unterhaltung oder Zerstreuung)
- Perspektive (Sexualdarstellungen aus Erwachsenenperspektive, die Erfahrungsfundus voraussetzen; z.B. aggressive Sexualakte, bizarre Sexualpraktiken, Verwendung von Hilfsmitteln, Gruppensex)
- Verharmlosung oder Idealisierung von Promiskuität oder Prostitution
- Verknüpfung der dargestellten Sexualität mit Gewalt (SM-Praktiken, Darstellung sexueller Gewalt an scheinbar Minderjährigen, gesundheitsgefährdende Sexualpraktiken)
- Verharmlosung von Vergewaltigung (Darstellung als lustvoller Vorgang)
- Geschlechterrollen (stereotype Darstellung von Frauen oder Männern in einer diskriminierenden, einseitig dominanten oder unterwürfigen Sexualität)
- Sprache in der Darstellung (Dominanz von sexualisierte Sprache oder Vulgärsprache, drastische verbale Anpreisungen von außergewöhnlichen Sexualpraktiken)
- Objektivität der Darstellungen sexueller Vorgänge ohne nachvollziehbaren Handlungskontext unterhalb der Schwelle zur Pornografie
- Direkte Abbildung von Sexualität (explizit) oder indirekte Erschließbarkeit (implizit)
- Hervorhebung von Sexualdarstellungen (Schnitt, Zeitlupe, Detailaufnahmen etc.)
- Darstellungsperspektive (Sicht eines Sexualakteurs vs. Beobachterperspektive)

Zuletzt lässt sich abseits von Gewalt und Sexualität auch die Entwicklung Minderjähriger zu Eigenverantwortung und Gemeinschaftsfähigkeit als Schutzbereich der „körperlichen, geistigen und sittlichen Entwicklung“ abgrenzen. Das diesbezügliche Gefährdungspotential betrifft insbesondere die folgenden Bereiche (KJM-Kriterien 2010, Pt. 2.3):

- Strukturelle Gewalt (diktatorische, autokratische oder egomane Strategien und Verhaltensweisen als Erfolg versprechend und erstrebenswert; Schürung eines Grundmisstrauens zwischen Individuum und Gesellschaft)
- Diskriminierung (offene Propagierung, Vorschützen eines dokumentarischen und aufklärenden Charakters oder aber ironisch-satirisches Brechen von Klischees und Vorurteilen auf Grundlage eines normativen Vorverständnisses des Betrachters)
- Weltanschauliche, religiöse und politische Extremismen (Negieren des staatlichen Gewaltmonopols, Abwertung rechtsstaatlicher und demokratischer Instrumentarien, Verneinen der religiösen Freiheit bzw. Religionsausübung)
- Überschreiten ethischer Grenzen (Negieren der Notwendigkeit von Normen und Konventionen, Propagieren antisozialen Verhaltens, positive und unreflektierte Darstellung von Straftaten oder Straftätern etc.)
- Risikobehaftete Beeinflussung der physischen und psychischen Integrität von Minderjährigen (Propagieren körperlicher Eingriffe, Mutproben, gefährliche Kunststücke, Schädigungen am eigenen Körper, Darstellung unkontrollierten und exzessiven Alkohol- bzw. Drogenkonsums)
- Eingehen auf negative physische und psychische Folgen des Risikoverhaltens oder Verharmlosung desselben; Einbettung in den inhaltlichen Kontext des Angebotes

Gemessen an diesen Grundsätzen ist für die verfahrensgegenständliche Ausstrahlung des Films „Auf der Suche nach Mr. Goodbar“ einerseits festzuhalten, dass es sich um ein fiktionales Werk handelt, das darüber hinaus auch

hohen künstlerischen Ansprüchen genügt (vgl. die Nominierungen für den „Oscar“ 1978 in den Kategorien „Beste Nebendarstellerin“ und „Beste Kamera“ und für den „Golden Globe“ 1977 in der Kategorie „Beste Hauptdarstellerin“). Insoweit ist eine gesteigerte Beeinträchtigung Minderjähriger durch die Gewalt- und Sexualdarstellungen, wie sie bei einer realen, einer real wirkenden oder einer die Realität suggerierenden Darstellung üblicherweise eintreten, nicht anzunehmen. Andererseits ist festzuhalten, dass der Film zahlreiche Szenen im oben dargestellten Beeinträchtigungsspektrum enthält:

Es werden einerseits intensive sexuelle Handlungen dargestellt, die teilweise über den Erlebnis- und Kenntnishorizont von Minderjährigen, insbesondere unmündiger Minderjähriger, hinausreichen und insoweit einen Erfahrungsfundus voraussetzen. Dies etwa bei der nahezu expliziten Darstellung um ca. 06:02 Uhr, in der es zwischen den Protagonisten Theresa und Tony zu Oralverkehr kommt. Die sexuellen Darstellungen sind zwar in den Handlungsablauf eingebunden und nicht primär auf die sexuelle Stimulation des Betrachters ausgerichtet, wirken aber insoweit unreflektiert, als bereits das Thema des Films mit dem ausschweifenden Sexualleben der Protagonistin Theresa eine „Beliebigkeit“ suggerierende Darstellung von Promiskuität bedingt. Auch der sprachliche Umgang mit dem Thema ist streckenweise von vulgären Ausdrücken geprägt (vgl. etwa die Szene um ca. 06:21 Uhr: „Er sitzt einfach auf dem Bett und sieht sich einen Pornofilm an. [...] Er zieht nicht einmal die Hose aus, und die ganze Zeit über wo er es mit mir treibt, schaut er zu, wie die im Fernsehen bumsen.“)

Weiters wird der Konsum von harten Drogen eingehend und gewissermaßen als „alltäglich“ dargestellt. Zwar wird vereinzelt in bestimmten Szenen die Problematik der Sucht angedeutet, allerdings fehlt ein differenzierter Zugang hinsichtlich der Strafbarkeit und der Sozialschädlichkeit des Phänomens bzw. entsteht der Eindruck, dass das Risikoverhalten eine legitime Bewältigungsstrategie für Alltagsprobleme unter Ausklammerung der ursächlichen Probleme und Konflikte darstellen könnte. Ein Einfluss auf die ungestörte Entwicklung Minderjähriger zu Eigenverantwortung und Gemeinschaftsfähigkeit ist insoweit anzunehmen.

Der weitaus problematischste Teilbereich des Films betrifft die Darstellung von Gewalt bzw. damit zusammenhängender Straftaten, die beinahe das gesamte Spektrum der oben dargestellten Gefährdungslagen abdecken. Zum einen werden Gewalthandlungen gegen Minderjährige im häuslichen Bereich drastisch geschildert und Minderjährige als schutzlose Opfer dargestellt (vgl. die Szene betreffend Theresa und ihren Vater um ca. 06:15 Uhr). Weiters erfolgen quantitativ und qualitativ intensive Darstellungen von Gewalt, die zum Teil auch unerwartet auftreten (vgl. die Szene um ca. 06:27 Uhr, in der Theresa von Tony verprügelt wird). Die Hilflosigkeit der Protagonistin tritt mehrfach deutlich hervor; es erfolgt keinerlei Sanktionierung der Taten und nur in Teilen eine kritische Bewertung der Täter. Auch durch filmische - zwar durchaus gelungene - Gestaltungsmittel wie schnellen Schnitt und Lautstärkenänderungen werden die Effekte verstärkt. In der Schlusszene um ca. 06:52 Uhr ist mit der Vergewaltigung und anschließenden Tötung von Theresa durch den Charakter Gary eine besonders drastische Kombination aus einem erzwungenen Sexualakt und der intensivsten Form körperlicher Gewalt gegeben. Die stroboskopartige Beleuchtung und die spitzen Schreie bzw. das Röcheln des Opfers führen zu einer artifiziellen Erhöhung der Wirkungsmacht der Darstellung. Durch das spritzende Blut und die explizite Darstellung der Tatwaffe und ihres Einsatzes werden eine besonders hohe Detailtiefe und damit eine Steigerung des ängstigenden Effekts erzielt. Die langdauernde Nahaufnahme der sterbenden Theresa im Stroboskoplicht in der Schlusssequenz ist als realistisch gestaltete Gewaltfolgendarstellung ebenso mit einem hohen Beeinträchtigungspotential verbunden.

Zusammengefasst sind die Inhalte des verfahrensgegenständlichen Filmes nach Ansicht der KommAustria geeignet, Minderjährige in ihrer körperlichen, geistigen oder sittlichen Entwicklung iSd § 42 Abs. 2 AMD G zu beeinträchtigen.

Die Sendung hätte daher nach Auffassung der KommAustria zu einer Sendezeit ausgestrahlt werden müssen, zu welcher sie von Minderjährigen üblicherweise nicht wahrgenommen werden kann. Dies war aber nicht der Fall: Im Zusammenhang mit der Wahl der Sendezeit hat die KommAustria bereits in ihrem Bescheid vom 05.11.2003, KOA 2.100/03-49, ausgesprochen, dass in der Zeit von 06:00 bis 08:00 Uhr in vielen Programmen schon Morgenmagazine, Frühstückfernsehen oder Kinderprogramme gesendet werden und Minderjährige unbeaufsichtigt fernsehen. Die Zeit von 06:00 bis 08:00 stellt keine Sendezeit dar, durch deren Wahl sichergestellt wird, dass eine Sendung üblicherweise von Minderjährigen nicht wahrgenommen wird, zumal eben gerade zu dieser Zeit auf den meisten anderen Sendern Familiensendungen bzw. gerade auf Minderjährige aller Altersstufen zugeschnittene Sendungen ausgestrahlt werden (zur Maßgeblichkeit des Zeitraums von 23:00 bis 06:00 Uhr für Minderjährige beeinträchtigende Inhalte vgl. auch die Regelung in § 5 Abs. 4 JMStV). Da die B GmbH den Film „Auf der Suche nach Mr. Goodbar“ zumindest teilweise in diesem Zeitraum ausgestrahlt hat und sie auch sonst keine Maßnahmen gesetzt hat, die sicherstellen, dass die Sendung von Minderjährigen üblicherweise nicht wahrgenommen wird, ist das Tatbild gemäß § 64 Abs. 2 iVm § 42 Abs. 2 AMD-G daher in objektiver Hinsicht verwirklicht.

#### **4.3. Zur strafrechtlichen Verantwortlichkeit des Beschuldigten**

Gemäß § 9 Abs. 1 VStG ist für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften durch juristische Personen oder eingetragene Personengesellschaften, sofern die Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmen und soweit nicht verantwortliche Beauftragte (Abs. 2) bestellt sind, strafrechtlich verantwortlich, wer zur Vertretung nach außen berufen ist. Gemäß § 9 Abs. 2 VStG sind die zur Vertretung nach außen Berufenen berechtigt und, soweit es sich zur Sicherstellung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit als erforderlich erweist, auf Verlangen der Behörde verpflichtet, aus ihrem Kreis eine oder mehrere Personen als verantwortliche Beauftragte zu bestellen, denen für das ganze Unternehmen oder für bestimmte räumlich oder sachlich abgegrenzte Bereiche des Unternehmens die Verantwortung für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften obliegt. Für bestimmte räumlich oder sachlich abgegrenzte Bereiche des Unternehmens können aber auch andere Personen zu verantwortlichen Beauftragten bestellt werden.

Der Beschuldigte war im Tatzeitpunkt gemäß § 9 Abs. 2 VStG zum verantwortlichen Beauftragten für die Einhaltung aller Verwaltungsvorschriften im Bezug bestellt.

#### **4.4. Zum Verschulden des Beschuldigten**

Zur Erfüllung der subjektiven Tatseite muss die Verwaltungsübertretung dem Beschuldigten auch vorzuwerfen sein. Hierbei ist zunächst zu prüfen, ob die gegenständlichen Verwaltungsübertretung gemäß § 64 Abs. 2 iVm § 42 Abs. 2 AMD-G als Erfolgsdelikt oder als Ungehorsamsdelikt zu qualifizieren sind.

§ 5 Abs. 1 VStG lautet:

*„§ 5. (1) Wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt, genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.“*

Bei der vorgeworfenen Übertretung gemäß § 64 Abs. 2 iVm § 42 Abs. 2 AMD-G handelt es sich um ein Ungehorsamsdelikt, weil weder der Eintritt eines Schadens noch einer (konkreten) Gefahr vorausgesetzt ist; vielmehr ist Tatbestandselement eine (abstrakte) Eignung einer Sendung, die körperliche, geistige oder sittliche Entwicklung von Minderjährigen zu beeinträchtigen, und nicht ein Erfolg bzw. die Gefährdung eines konkreten Tatobjekts (vgl. Wessely in *Raschauer/Wessely*, VStG (2010), Rz 25 und 27 zu § 1 VStG). Die Strafbestimmung bestimmt auch nichts über das Verschulden. Es obliegt daher gemäß § 5 Abs. 1 VStG dem Beschuldigten, glaubhaft zu machen, dass ihm die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften ohne sein Verschulden unmöglich war. Das ist dann der Fall, wenn der Beschuldigte ein wirksames Kontrollsystem eingerichtet hat, sodass er unter vorhersehbaren Verhältnissen mit gutem Grund die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften erwarten konnte (vgl. VwGH 25.03.2009, Zl. 2006/03/0010). Dazu hat der Beschuldigte alles initiativ darzulegen, was für seine Entlastung spricht.

Der Beschuldigte hat im Verwaltungsverfahren kein Vorbringen erstattet. Angesicht der Erfüllung des Tatbildes ist daher gemäß § 5 Abs. 1 VStG ohne Weiteres von fahrlässigem Handeln des Beschuldigten auszugehen.

Der Beschuldigte hat daher fahrlässig die Verwaltungsübertretungen nach § 64 Abs. 2 iVm § 42 Abs. 2 AMD-G begangen.

#### **4.5. Strafbemessung**

Die Strafbemessung hat sich innerhalb des gesetzlichen Strafrahmens zu bewegen. Dieser reicht gemäß § 64 Abs. 2 AMD-G bis zu einem Betrag von 8.000,- Euro. Dabei gilt als Grundlage der Bemessung der Strafe das Ausmaß der mit der Tat verbundenen Schädigung oder Gefährdung derjenigen Interessen, deren Schutz die Strafdrohung dient und der Umstand, inwieweit die Tat sonst nachteilige Folgen nach sich gezogen hat (§ 19 Abs. 1 VStG). Dabei kommt es nicht auf die Wertigkeit des geschützten Rechtsgutes, sondern auf das Ausmaß seiner Beeinträchtigung an (VwGH 05.11.1991, 91/04/0102). Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 StGB sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Gemäß § 21 Abs. 1 VStG kann die Behörde ohne weiteres Verfahren von der Verhängung einer Strafe absehen, wenn das Verschulden des Beschuldigten geringfügig ist und die Folgen der Übertretung unbedeutend sind. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes kann ein Verschulden des Beschuldigten im Grunde des § 21 Abs. 1 VStG nur dann als geringfügig angesehen werden, wenn das tatbildmäßige Verhalten des Täters hinter dem in der betreffenden Strafdrohung typisierten Unrechts- und Schuldgehalt erheblich zurückbleibt (vgl. z.B. VwGH

16.09.2010, 2010/09/0141; 29.11.2007, 2007/09/0229; 10.12.2001, 2001/10/0049). Hiervon ist im vorliegenden Fall nicht auszugehen: Zweck der Vorschrift des § 42 Abs. 2 ist der Schutz der körperlichen, geistigen oder sittlichen Entwicklung von Minderjährigen. Es handelt sich bei den inkriminierten Stellen des Films – wie oben dargestellt – um solche, die verstörend auf Minderjährige wirken können. Insofern ist davon auszugehen, dass gerade ein typischer Fall einer Verletzung der Vorschrift des § 42 Abs. 2 AMD-G vorliegt und daher ein Absehen von der Strafe gemäß § 21 Abs. 1 VStG ausgeschlossen ist. Andere Strafausschlussgründe liegen ebenfalls nicht vor.

Allerdings war bei der Strafbemessung im Hinblick auf den Unrechtsgehalt zu berücksichtigen, dass die Intensität der Darstellung, vor allem im Lichte der Fiktionalität des Inhaltes und des künstlerischen Anspruchs des Kinofilms hinter anderen gemäß § 42 Abs. 2 AMD-G – unter den in der Bestimmung genannten Voraussetzungen – grundsätzlich zulässigen Inhalten – wenn auch nicht, wie dargestellt, im Sinne des § 21 Abs. 1 VStG erheblich – zurückbleibt: So ist die Darstellung von Sexualinhalten nicht auf sich selbst reduziert und losgelöst von anderen Lebensäußerungen (vgl. BKS 09.03.2009, GZ 611.192/0001-BKS/2009), vielmehr sind die inkriminierten Sexualinhalte, ebenso wie die Darstellung von Gewalt und strafbarer Handlungen, in eine Spielfilmhandlung eingebettet und wesentliches Element der Darstellung der Charakterentwicklung von Theresa, welche im Mittelpunkt der Handlung steht.

Als strafmildernd war die absolute Unbescholtenheit des Beschuldigten (vgl. § 34 Abs. 1 Z 2 StGB) anzusehen, da dieser, soweit im Ermittlungsverfahren feststellbar, bisher keine – noch nicht getilgten – Verwaltungsübertretungen begangen hat. Ein Rückgriff auf § 34 Abs. 1 Z 12 StGB scheidet mangels Wahrnehmung der gebotenen Sorgfaltspflicht durch den Beschuldigten aus (vgl. VwGH 27.07.1994, 94/09/0102). Erschwerungsgründe liegen – soweit ersichtlich – nicht vor.

Der Beschuldigte hat keine Angaben zu seinen Vermögensverhältnissen gemacht. Der Verfahrensgrundsatz, die Verwaltungsbehörde habe von Amts wegen vorzugehen, enthebt den Beschuldigten auch im Verwaltungsstrafrecht nicht der Verpflichtung, zur Ermittlung des maßgebenden Sachverhaltes beizutragen, wobei dem Beschuldigten die Verpflichtung insbesondere dort zukommt, wo ein Sachverhalt nur iZm dem Beschuldigten geklärt werden kann, wenn also der amtswegigen behördlichen Erhebung im Hinblick auf die nach den materiell-rechtlichen Verwaltungsvorschriften zu beachtenden Tatbestandsmerkmale faktische Grenzen gesetzt sind. Unterlässt der Beschuldigte somit die entsprechenden Angaben über sein Einkommen, so hat die Behörde eine Schätzung des Einkommens vorzunehmen (vgl. VwGH 23.02.1996, Zl. 95/02/0174). Der Strafbemessung wird aus den unter 3. genannten Gründen ein Monatseinkommen des Beschuldigten in Höhe von netto ca. Y Euro zu Grunde gelegt. Unterhaltspflichten des Beschuldigten konnten nicht festgestellt werden.

Unter Berücksichtigung dieser Strafbemessungsgrundsätze gelangt die KommAustria in Ausübung des Ermessens im Sinne des Gesetzes zum Ergebnis, dass ein Betrag von 1.500,- Euro angemessen ist. Dieser Strafbetrag bewegt sich am unteren Rand der gesetzlichen Strafdrohung von 8.000,- Euro.

Wird eine Geldstrafe verhängt, so ist gemäß § 16 Abs. 1 VStG zugleich für den Fall ihrer Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe festzusetzen. Gemäß § 16 Abs. 2 VStG darf die Ersatzfreiheitsstrafe das Höchstmaß der für die Verwaltungsübertretung angedrohten Freiheitsstrafe oder, wenn keine Freiheitsstrafe angedroht und nicht anderes bestimmt ist, zwei Wochen nicht übersteigen. Eine Ersatzfreiheitsstrafe von mehr als zwei Wochen ist, wenn keine Freiheitsstrafe angedroht ist, nicht zulässig. Sie ist ohne Bedachtnahme auf § 12 VStG nach den Regeln der Strafbemessung festzusetzen. Die festgesetzte Ersatzfreiheitsstrafe von zwei Tagen erscheint der KommAustria mit Rücksicht auf die obigen Ausführungen zur Bemessung der Geldstrafe angemessen.

#### **4.6. Kosten des Strafverfahrens**

Gemäß § 64 Abs. 1 VStG ist in jedem Straferkenntnis und in jeder Entscheidung eines unabhängigen Verwaltungssenates, mit der ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat. Gemäß § 64 Abs. 2 VStG ist dieser Beitrag für das Verfahren erster Instanz mit 10% der verhängten Strafe, für das Berufungsverfahren mit weiteren 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit je 1,50 Euro zu bemessen; bei Freiheitsstrafen ist zur Berechnung der Kosten ein Tag Freiheitsstrafe gleich 15,- Euro anzurechnen. Der Kostenbeitrag fließt der Gebietskörperschaft zu, die den Aufwand der Behörde zu tragen hat.

Vor diesem Hintergrund war auszusprechen, dass der Beschuldigte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens in Höhe von 10 % der verhängten Strafe zu leisten hat.

#### **4.7. Haftung der B GmbH**

Gemäß § 9 Abs. 7 VStG haften juristische Personen für die über die zur Vertretung nach außen Berufenen oder über einen verantwortlichen Beauftragten verhängten Geldstrafen, sonstige in Geld bemessene Unrechtsfolgen und



die Verfahrenskosten zur ungeteilten Hand. Es war daher auszusprechen, dass die B GmbH für die über den Beschuldigten verhängte Geldstrafe und die Verfahrenskosten zur ungeteilten Hand haftet.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

#### **Rechtsmittelbelehrung:**

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid **Berufung** zu ergreifen.

Die Berufung ist innerhalb von **zwei Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich oder mündlich bei uns einzubringen.

Wenn für die schriftliche Einbringung auch technische Übertragungsmöglichkeiten (z.B. Fernschreiber, Telefax, E-Mail) zur Verfügung stehen, ist das als Ergänzung zu unserer Anschrift angegeben. Bitte beachten Sie jedoch, dass der Absender die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken (zB Übertragungsfehler, Verlust des Schriftstückes) trägt.

Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und – ausgenommen bei mündlicher Berufung – einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Die Berufung hat **aufschiebende Wirkung**, das heißt, der Bescheid kann bis zur abschließenden Entscheidung nicht vollstreckt werden.

Falls Sie innerhalb der Berufungsfrist die Beizehung eines Verteidigers beantragen, so beginnt die Berufungsfrist erst mit dem Zeitpunkt der Zustellung des Bescheides über die Bestellung zum Verteidiger und des anzufechtenden Bescheides an diesen zu laufen. Wird der rechtzeitig gestellte Antrag auf Beizehung eines Verteidigers abgewiesen, so beginnt die Berufungsfrist mit der Zustellung des abweisenden Bescheides an Sie zu laufen.

Kommunikationsbehörde Austria  
Der Senatsvorsitzende

Dr. Florian Philipitsch, LL.M.  
(Vorsitzender-Stellvertreter)